



WEB: www.rheinpromenade-kleinbasel.ch
MAIL: info@rheinpromenade-kleinbasel.ch

VEREIN RHEINPROMENADE KLEINBASEL

Verein Rheinpromenade Kleinbasel, 4000 Basel

Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50
4001 Basel

Einschreiben

Basel, 2. April 2019

Öffentliche Planaufgabe spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum

Sehr geehrte Damen und Herren

Der

Verein Rheinpromenade Kleinbasel

erhebt

EINSPRACHE

gegen den

Entwurf des Grossratsbeschlusses Erlass des speziellen Nutzungsplans für den Unteren Rheinweg gemäss § 43 und 44 NÖRG

Rechtsbegehren

1. Der Entwurf des Grossratsbeschluss zum Erlass des speziellen Nutzungsplans sei aufgrund der entgegenstehenden Lärmschutzinteressen der Anwohnenden zurückzuziehen und wie folgt zu überarbeiten:
2. Die eingezeichnete Fläche im Perimeterplan Unterer Rheinweg vom 4. Juli 2018 ist auf die Fläche zwischen Mittlerer Brücke und Klingentalgraben zu reduzieren.
3. Die Kontingente seien wie folgt festzulegen:

Unterer Rheinweg	Maximal Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	10
22 bis 24 Uhr	6
0 bis 2 Uhr	2

4. Es seien keine Sondertage vom Regierungsrat zu vergeben.
5. Bei allen Veranstaltungen am Unteren Rheinweg sei die bewilligte Lautstärke bei der Bühne, Tanzfläche, in der Nähe der Musikboxen wie folgt zu begrenzen:

Unterer Rheinweg	Lautstärke
Vor 22 Uhr	93 dB(A)
22 bis 2 Uhr	90 dB(A)

6. Bei allen Veranstaltungen, an denen Lautsprecher zum Einsatz kommen, sei die Lautstärke bei den Lautsprechern von Amtes Wegen zu ermitteln und die Messergebnisse seien auf geeignete Weise in Echtzeit zu publizieren.
7. Umzüge, bei denen Lautsprecher zum Einsatz kommen, seien wie Veranstaltungen zu behandeln.
8. Vor der Erteilung der einzelnen Veranstaltungsbewilligungen sei eine Interessensabwägung gemäss §12 NÖRG vorzunehmen, bei der die folgenden Kriterien zu beachten sind:
 - Kultureller, sozialer oder sportlicher Wert der Veranstaltung
 - Standortgebundenheit der Veranstaltung
 - Zu erwartende Lärmemissionen und Schallintensität bei der Bühne, Tanzfläche, in der Nähe der Musikboxen
 - Distanz zwischen Musikinstrumenten oder Musikboxen zur nächstgelegenen Wohnung
 - Zu erwartender Sekundärlärm.
9. Im Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen sei das Amt für Umwelt und Energie (AUE) als Leitbehörde einzusetzen.
10. Die für die Interessensabwägung zuständige Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVÖG) sei paritätisch zusammzusetzen. Vertreterinnen und Vertreter der Anwohnerschaft sollen das gleiche Gewicht erhalten wie Vertreterinnen und Vertreter der Veranstalter.
11. Die Elemente und Ergebnisse der Interessensabwägung seien zusammen mit dem Nutzungsgesuch öffentlich aufzulegen.

Begründung

1. Formelles

1.2 Frist: Die Auflage dauert gemäss öffentlicher Ausschreibung auf der Website des Bau- und Verkehrsdepartements vom 13. Februar bis und mit 12. April 2019, womit die Einsprachefrist durch die Eingabe unter dem heutigen Datum (Poststempel) gewahrt ist.

1.3 Einsprachelegitimation: Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel (VRK) mit derzeit 158 Mitgliedern ist eine Quartierorganisation im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung. Gemäss §2 Abs. f der Statuten des Vereins Rheinpromenade Kleinbasel kann der Verein für die Interessen der Anwohner und der anderen Anspruchsgruppen der Rheinpromenade erforderlichenfalls von den staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch machen. 32 Mitglieder des Vereins sind Anwohner des Unteren Rheinwegs im Abschnitt Mittlere Rheinbrücke bis Johanniterbrücke und somit direkt vom speziellen Nutzungsplan betroffen, 26 weitere Mitglieder wohnen in unmittelbarer Nähe zur im Perimeterplan Unterer Rheinweg vom 4. Juli 2018 eingezeichneten Fläche, und sind indirekt vom speziellen Nutzungsplan persönlich betroffen.

Beweis: Statuten des Vereins Rheinpromenade Kleinbasel Beilage 1
Mitgliederliste Verein Rheinpromenade Kleinbasel Beilage 2

2. Ausgangslage und Zielsetzung der SNUP

2.1 Gemäss Bericht des Tiefbauamtes für die öffentliche Planaufgabe vom 13. Februar 2019 (im Folgenden genannt «Planungsbericht») besteht das Ziel der SNUP, das öffentliche Interesse und den politischen Willen hinsichtlich des Ausmasses der "Bespielung" (im umweltrechtlichen Sinn das Synonym für Belärmung) einzelner Plätze in Basel verbindlich festzulegen und gesetzliche Vorgaben für die Einzelfallbeurteilung zu definieren (Planungsbericht Ziff. 2. Angestrebt wird eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit für die Veranstalter. Dieses Ziel wird jedoch nicht erreicht, weil die SNUP nur die Anzahl der Veranstaltungstage festlegen, jedoch alle weiteren bei der Einzelfallbeurteilung zu bewertenden Kriterien ausser Acht lassen. Die SNUP bringen nicht zum Ausdruck, inwieweit die individuellen Rechte der Anwohnenden dieser Plätze geschützt werden sollen. Die Rechtsunsicherheit wird sogar erhöht, weil die Erwartungen der Veranstalter (und der Politik) möglicherweise nicht mit den Ergebnissen der Einzelfallprüfung übereinstimmen.

2.2 Im Planungsbericht wird mehrfach darauf hingewiesen, dass sich die Vorgaben der Veranstaltungstage in den SNUP nach den bisherigen Bespielungsplänen richten. An den öffentlichen Informationsveranstaltungen des Tiefbauamtes wurde mehrfach versichert, dass grundsätzlich keine Mehrbelastung der Anwohnerschaft gegenüber dem heutigen Zustand zu befürchten sei. Dabei wird verkannt, dass das Ausmass der Belastungen in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat. Insbesondere hat das Bundesgericht in seinem wegweisenden Kulturfloss-Entscheid die umstrittene Veranstaltung "im Fluss" nur gutgeheissen, weil die Bewilligung vorgängig auf lediglich 17 Konzerte von jeweils zweimal 30 Minuten Dauer reduziert worden war. Das Bundesgericht erkannte in seinem Urteil vom 11. Oktober 2004 wörtlich: *"Dies bedeutet nicht, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohner keine Rücksicht genommen werden müsste.*

Vielmehr ist ein Ausgleich zwischen diesem und dem Interesse an einer lebendigen Innenstadt und einem attraktiven Kulturangebot zu finden. Im vorliegenden Fall haben die Behörden die Veranstaltungsdauer und -zeiten des Kulturflosses eingeschränkt; ausserhalb des Musikfestivals "S'isch im Fluss" finden nur wenige lärmige Veranstaltungen (z.B. Stadtfest) am Rheinufer statt, so dass die Anwohner den grössten Teil des Jahres von lärmintensiven Veranstaltungen verschont werden." Dass der damalige Befund des Bundesgerichts inzwischen überholt ist, beweisen die alljährlich am Oberen und Unteren Rheinweg stattfindenden äusserst lärmigen Stassenparaden, dem «Jungle Street Groove» und dem "Beat on the Street". Es kann nicht das Ziel sein, die aktuellen, teilweise hinsichtlich des Lärmschutzes, ungesetzlichen Verhältnisse mit den SNUP zu zementieren.

- 2.3 Im Bericht der Petitionskommission zur Petition P376 „Mehr Wohnqualität rund um die Kaserne“ vom 20.08.2018 wird das Problem der massiven Überschreitung der Lärmgrenzwerte bei Veranstaltungen infolge fehlender Überwachung durch das AUE oder der Allmendverwaltung beschrieben, und es wurden zahlreiche Verbesserungsmassnahmen u.a. im Sinne eines Berichts des Städtverbands empfohlen.¹ Namentlich schrieb die Petitionskommission *"Die Petitionskommission erwartet vom Regierungsrat Vorschläge im Sinne der vom Städtverband angeführten Beispiele²."* (Zitate kursiv). Falls die Regierung diese Aufgabe inzwischen erfüllt hat, müssten diese Vorschläge in den SNUP bzw. im Planungsbericht ihren Niederschlag gefunden haben. Dies ist offensichtlich nicht der Fall.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die SNUP in der vorliegenden Form die gewünschten Ziele nicht erreichen und deshalb grundsätzlich überarbeitet werden müssen.

3 Notwendige Ergänzungen der SNUP

- 3.1 Beim Erlass der speziellen Nutzungspläne wird das **Vorsorgeprinzip gemäss Art. 1 Abs. 2 USG verletzt**, welches besagt, dass Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, im Sinne der Vorsorge frühzeitig zu begrenzen sind. Anstatt schädliche und lästige Einwirkungen zu begrenzen, will der Regierungsrat gemäss den SNUP ermächtigt werden, an acht Plätzen in der Stadt an einer vom Grossen Rat festgelegten Maximalzahl von Veranstaltungstagen Veranstaltungen zu bewilligen, welche für die Anwohnenden schädliche und lästige Auswirkungen haben. Im Planungsbericht wird festgestellt, *"dass SNUP einen Perimeter festlegen, innerhalb dessen ein maximales Kontingent an Veranstaltungstagen gilt, aber keine Aussage darüber machen, wo diese Veranstaltungen überall Auswirkungen haben"* (Planungsbericht Ziff. 6.7.3, Hervorhebung hinzugefügt). Diese Aussage zeigt, dass das Instrument der SNUP ohne gleichzeitige verbindliche Festlegung der Kriterien für die Einzelfallbeurteilung ebenfalls auf Gesetzesstufe (inklusive jener zur Berücksichtigung der Interessen der Anwohnenden) die Vorsorgepflicht des Staates gemäss geltendem Umweltrecht in krasser Weise ignoriert.
- 3.2 Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz werden durch die SNUP zwar nicht direkt verletzt, aber die SNUP tragen auch nichts zur Einhaltung dieser Bestimmungen bei. Im Gegenteil finden sich im Planungsbericht zahlreiche Beispiele von

¹ Schweiz. Städtverband, Bericht Städtisches Nachtleben, Situationsanalyse und mögliche Vorgehensweisen, Biel, 2012

² Beispielke sind Schaffung von Entscheidungshilfen für Bewilligungsbehörden bezüglich Lärmschutz, Aufstellung von Lärmessgeräten mit Tonabschaltung

Veranstaltungen gemäss bestehenden Bespielungsplänen, welche mit Lärmimmissionen verbunden sind, welche die die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören und somit Art. 15 USG verletzen.

Das Bundesgericht hat in seinem Kulturflossentscheid festgestellt, dass es sich bei den am gleichen Ort wiederkehrenden Veranstaltungen um ortsfeste Anlagen handelt, und weil diese Veranstaltung jüngeren Datums sind als ihre bauliche Umgebung, muss die Beurteilung gemäss Planungswerten erfolgen (Art. 25 Abs. 1 USG, Art. 7 Abs 1 lit b LSV). Nur wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Einhaltung der Planungsgrenzwerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt führen würde, können Erleichterungen gewährt (Art. 25 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 2 LSV) und die Veranstaltung ermöglicht werden.

Der Regierungsrat will das Parlament bestimmen lassen, welches öffentliche Interesse hinsichtlich des Ausmasses der Bespielung (d.h. Belärmung) von Basels Plätzen besteht und damit **das überwiegende öffentliche Interesse zum Vornherein feststellen lassen**, um klare Vorgaben für die Einzelfallprüfung schaffen. Wörtlich steht *"Der Bewilligungsbehörde liegen damit **gesetzliche Vorgaben vor, wonach sie sich bei der Einzelfallbeurteilung zu orientieren hat**"* (Planungsbericht, Ziff. 2). Im Planungsbericht fehlt jeglicher Hinweis auf das Primat der Bundesgesetzgebung. Erst auf Nachfrage ergänzte der Leiter der Abteilung Lärmschutz: *"Die Vollzugsbehörde muss bei der Einzelfallprüfung alle geltenden Gesetze berücksichtigen. Dabei müssen jedoch **zunächst die Vorgaben der Bundesgesetze, wie das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung** erfüllt werden. Würden die Vorgaben der SNUP eine strengere Auslegung als die Vorgaben der Bundesgesetze erwirken, müssten die Vorgaben des SNUP berücksichtigt werden. Weniger strenge Auslegungen dürfen dagegen keine Berücksichtigung finden."* (Antwort auf Frage Nr. 4 des Fragenkatalogs von M. Rapp vom 18. März 2019). In Anbetracht des Primats der bundesrechtlichen Umweltschutzvorgaben ist es zielführender, das Amt für Umwelt und Energie als Leitbehörde für den Vollzug der SNUP einzusetzen anstelle des bisher die Bewilligungsverfahren leitenden Tiefbauamtes.

Beweis Antworten der Abteilung Lärmschutz des AUE Beilage 3
 auf den Fragenkatalog von M. Rapp vom 30.
 März 2019

- 3.3 Auch das kantonale Recht verlangt eine *"Güterabwägung zwischen sich entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen"*, wobei *"den Grundrechten Rechnung zu tragen"* sei (§12 NöRG). Die SNUP sollen diese Güterabwägung offensichtlich beeinflussen, weshalb im Planungsbericht wörtlich steht: *"Auch die SNUP selber schaffen eine neue Beurteilungsgrundlage und müssen in die Einzelfallbeurteilung einbezogen werden"* (Planungsbericht, Ziff. 2). Mit der politischen Festlegung der Anzahl Veranstaltungstage, welche von der Politik nicht als Maximahlzahl sondern weitgehend als Zielwert wahrgenommen werden, wird die Güterabwägung zulasten der Grundrechte der Anwohnenden kompromittiert, in dem die Bewilligungsbehörde von Anfang an unter Druck gesetzt wird, Veranstaltungsbewilligungen zu erteilen, bis das vom Grossen Rat dekretierte Kontingent eines Platzes ausgeschöpft ist.
- 3.4 Die Bewilligungsbehörde bekundet schon heute Mühe, die **Güterabwägungen** bei der Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen gemäss §12 NöRG **transparent vorzunehmen und zu dokumentieren**. Bei der öffentlichen Auflage von Veranstaltungsgesuchen

fehlen jegliche Angaben zu den zu bewilligenden Lärmemissionswerten, obwohl die Gesuchsteller diese in ihrem Gesuch angeben müssen. Überdies verweigert die Bewilligungsbehörde Anwohnenden trotz dem in §25 IDG verankerten Öffentlichkeitsprinzip die Einsichtnahme in die Bewilligungsdokumente (zwecks Kenntnismahme der bewilligten Lärmgrenzwerte) von Veranstaltungen, unter dem abwegigen Vorwand, es seien schützenswerte Personendaten betroffen, obwohl diese Personendaten vorgängig bereits im Bewilligungsgesuch publiziert werden. In den SNUP ist das Bewilligungsverfahren und dessen Informationszugang zu präzisieren und auf die gleiche Gesetzesstufe wie die SNUP zu stellen.

Beweis	Publikation des Nutzungsgesuchs für das wildwuchs-Festival 2019 auf dem Kasernenareal vom 13. März 2019	Beilage 4
	Verfügung des Tiefbauamtes vom 21. Feb. 2019 an den Verein Rheinpromenade Kleinbasel betreffend Ablehnung des Informationszugangs zum Bewilligungsdokument der Veranstaltung Jungle Street Groove vom 28.8.2018.	Beilage 5

- 3.5 Im Planungsbericht **fehlt jeglicher Hinweis auf Alternativen**. Offenbar wurden keine anderen SNUP-Standorte in anderen Quartieren von Basel (Bruderholz, Kannenfeldpark, Hafen), Riehen (Lange Erlen) oder Bettingen (St. Chrischona) geprüft. Auch wurde nie untersucht, ob es möglich wäre, gewisse Veranstaltungen in jedem Jahr an einem anderen Standort durchzuführen. Das Fehlen von Variantenstudien, welche bei allen umweltrelevanten Massnahmen zwingend vorgeschrieben sind, muss gerügt werden.
- 3.6 Die SNUP-Grossratsbeschlüsse werden für jeden SNUP einzeln erlassen. **Es fehlen grundsätzliche Bestimmungen betreffend Zusammenwirken der SNUP**, obwohl in Kleinbasel die drei SNUP Oberer Rheinweg, Unterer Rheinweg und Kaserne in Bezug auf Lärmimmissionen intensive Wechselwirkungen haben. Der Lärm macht nicht an der Grenze des SNUP-Perimeters halt, sondern die Auswirkungen sind weit herum spürbar. Im Planungsbericht wird unter Ziff. 6.7.3 zwar der Hinweis gemacht, dass am Unteren Rheinweg Kontingente reduziert wurden, um den Veranstaltungen am Oberen Rheinweg Rechnung zu tragen, aber es wird gleichzeitig ausgesagt, dass *«dieses Vorgehen allerdings dem Charakter der SNUP widerspreche»*.
- 3.7 Im Planungsbericht wird nirgends erwähnt, wie mit lärmigen Umzügen, zum Beispiel Jungle Street Groove und Beat on The Street, welche mehrere SNUP-Plätze betreffen, umgegangen wird. Dies ist in den SNUP zu präzisieren.

4. Spezifische Einwendungen gegen den SNUP Unterer Rheinweg

- 4.1 Die im Perimeterplan Unterer Rheinweg eingezeichnete Fläche umfasst den Unteren Rheinweg im Abschnitt Mittlere Brücke bis Johanniterbrücke. Während im oberen Teil des Perimeters (Abschnitt Mittlere Brücke bis Klingentalgraben) die Nutzung gemischt ist und neben den Wohngebäuden auch Restaurants, die Kaserne und das Klingentalmuseum liegen, grenzen im unteren Teil des Perimeters (Abschnitt Klingentalgraben bis Johanniterbrücke) **ausschliesslich Wohnbauten** an die Strasse. Die Nutzungsbeschreibung im Planungsbericht ist unzutreffend. In Kap. 6.7.2, Seite 23 heisst es über diese Strasse wörtlich: *«In den direkt angrenzenden Gebäuden befinden sich ein*

Museum, Wohnungen, Restaurants und Schulen». Dies vermittelt einen falschen und irreführenden Eindruck der ganzen Zone mit einem angeblichen Nutzungsgemisch.

- 4.2 Im Planungsbericht wird in Zusammenhang mit den SNUP ausschliesslich der Begriff "Platz" bzw. "Plätze" verwendet, und nie der Begriff "Strasse". Der Begriff "Platz" impliziert eine Arealfläche mit grösseren Dimensionen in allen Richtungen. Auf einem Platz können Lautsprecher oder Musikbühnen so aufgestellt werden, dass sie einen vernünftigen Abstand zu den angrenzenden Bauten haben und somit der Lärm die Wohnungen in abgeschwächter Form trifft. **Der Untere Rheinweg ist dagegen kein Platz, sondern eine Strasse.** Die Breite der im Perimeterplan eingetragenen Fläche beträgt 25-30 Meter. Somit sind Lautsprecher oder laute Musikinstrumente nur wenige Meter von den Wohnungen entfernt. **Die fehlende Unterscheidung zwischen Strassen und Plätzen berücksichtigt in keiner Weise, dass sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Konflikte ergeben können,** welche sich durch die beengten Platzverhältnisse (sic "Strasse") ergeben.
- 4.3 In den SNUP werden keine Lärmschutzgrenzwerte festgesetzt. Im Planungsbericht steht jedoch, dass es am Unteren Rheinweg **Emissionen von bis zu 93 dB(A)** gibt (Kap. 6.7.2, Seite 23). Es ist jedoch zu vermuten, dass einzelne Veranstaltungen weit höhere Emissionen verursachen (z.B. Jungle Street Groove). Solche Emissionen führen in der unmittelbaren Nachbarschaft zwangsläufig zu Immissionen, welche **weit über den Grenzwerten der Lärmempfindlichkeitsstufe II** liegen, welche für den Unteren Rheinweg im Abschnitt Klingentalgraben bis Johanniterbrücke gelten. Die Immissionen liegen auch über den gemäss Bundesgericht zu tolerierenden Belastungswerten und sind von den Anwohnenden nicht hinzunehmen. Im SNUP sind deshalb verbindliche Maximalwerte der Lärmemissionen festzulegen.
- 4.4 **Auch ohne Veranstaltungstage gehört der Untere Rheinweg zeitweise zu den lärmintensivsten Wohnstrassen der Stadt.** Wie im Planungsbericht zu Recht festgehalten wird, bildet der Untere Rheinweg einen Teil der Flaniermeile Basels mit **sehr starker** alltäglicher Nutzung, insbesondere während der warmen Jahreszeit (Ziff. 6.7.2). Regelmässig finden auch Laufveranstaltungen und Umzüge statt, welche nicht unter den Geltungsbereich der SNUP fallen. Auch die Fasnachtstage und das Rheinschwimmen sind ausgenommen. Die Anwohnenden tolerieren alle diese Nutzungen und die daraus entstehenden Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm, Abfall und Einschränkungen. Es ist für sie jedoch unzumutbar, **über dieses hohe Mass an dauernden Beeinträchtigungen noch zusätzliche massive Belästigungen** infolge von SNUP-Lärmkontingenten erdulden zu müssen.
- 4.5 **Die Anzahl von Bewilligungstagen ist bei Weitem zu hoch.** Neben den im Entwurf SNUP Unterer Rheinweg vorgesehenen Veranstaltungstagen hat der Regierungsrat jährlich zwei Sondertage zur Verfügung, die er für zusätzliche Veranstaltungen einsetzen kann. Von den kantonalen Lärmfachstellen, welche im Cercle Bruit zusammengeschlossen sind, werden weit geringere Zahlen gefordert. Bei seinen Empfehlungen führt der Cercle Bruit das **Merkblatt "Musikanlässe und Veranstaltungen mit störendem Lärm" des Kantons Basel-Landschaft** an.³ Musikanlässe mit einer Lautstärke von 93 dB(A) auf der Bühne und einem Abstand von 25 bis 50 Metern zu Anwohnern

³ Kanton Basel-Landschaft, Bau und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung, Merkblatt: Musikanlässe und Veranstaltungen mit störendem Lärm, Stand Mai 2013

(Situation am Unteren Rheinweg) sind vom Gemeinderat an maximal zwei Tagen bis 22 Uhr und an maximal einem Tag bis 24 Uhr bzw. bis 2 Uhr bewilligungsfähig (Tabelle 2 des Merkblatts BL). Es kann nicht sein, **dass die Vorgaben im Kanton Basel-Stadt um das Zehnfache von der Empfehlung der kantonalen Vollzugsstelle für Lärmschutz Basel-Landschaft abweichen.**

- 4.6 Im Planungsbericht wird festgestellt, dass die **Kontingente für den Unteren Rheinweg im Vergleich zum geltenden Beispielungsplan** reduziert wurden (Planungsbericht Ziff. 6.7.3). Der Grund liege darin, dass jene 20 Veranstaltungstage für das Festival Imfluss abgezogen wurden, die bisher für Veranstaltungen am Oberen Rheinweg auch im Beispielungsplan Unterer Rheinweg verbucht worden sind. Zählt man die Veranstaltungstage für das Festival Imfluss, an welchen auch am Unteren Rheinweg massive Immissionen zu erleiden sind, zum Lärmkontingent des Unteren Rheinwegs hinzu, dann kommt man auf eine **deutliche Erhöhung der Veranstaltungstage im Vergleich zu bisher**. Auch in diesem Punkt ist der Planungsbericht irreführend.
- 4.7 An Veranstaltungstagen werden die **Freiheiten der Anwohnenden stark eingeschränkt**. So ist es Anwohnenden während lärmiger Veranstaltungen nicht möglich, gewisse Aktivitäten in allen Räumen ihrer Wohnung durchzuführen, zum Beispiel schlafen, ruhen, lesen, konzentriert arbeiten, Musik hören, Musikinstrumente üben, ernsthafte Konversationen führen und Fenster offen halten. Besonders gravierend sind diese Einschränkungen für schutzbedürftige Menschen wie Kleinkinder, Kranke und Gebrechliche. Es ist nicht allen Anwohnenden möglich, ihre eigenen Aktivitäten an den Veranstaltungstagen entsprechend anzupassen. Der Regierungsrat setzt sich mit diesen Problemen der Anwohnenden im Planungsbericht mit keinem Wort auseinander.
- 4.8 Vor kurzer Zeit wurden die **Werte der Liegenschaften** und damit die Mietwerte von selbstgenutzten Wohnungen in Basel angepasst. An der Rheinpromenade wurden die Liegenschaftswerte aufgrund der besonderen Lage am Rhein massiv erhöht. Die Einschränkung der Nutzbarkeit der Wohnungen führt jedoch zu einer **Wertverminderung**, welche im Widerspruch zu den erhöhten Liegenschaftswerten steht.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Entwurf des Grossratsbeschlusses für den Erlass des SNUP Unterer Rheinweg und des zugehörigen Planungsberichts in der vorliegenden Form nicht beschlusstauglich ist, sondern in wesentlichen Punkten ergänzt werden muss.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen zu entsprechen und grüssen freundlich

Verein Rheinpromenade Kleinbasel

André Stohler
Präsident

Matthias Rapp
Aktuar

Beilagen:

1. Statuten des Vereins Rheinpromenade Kleinbasel
2. Mitgliederverzeichnis des Vereins Rheinpromenade Kleinbasel
3. Mail von Dr. H. Hikel an M. Rapp vom 30. März 2019
4. Publikation des Nutzungsgesuchs für das wildwuchs-Festival 2019 auf dem Kasernenareal vom 13. März 2019
5. Verfügung des Tiefbauamtes vom 21. Feb. 2019 an den Verein Rheinpromenade Kleinbasel betreffend Ablehnung des Informationszugangs zum Bewilligungsdokument der Veranstaltung Jungle Street Groove vom 28.8.2018